

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	2
Bekanntmachung über die Veröffentlichung der „Digitalen Denkmalliste“, welche Bau- und Bodendenkmäler sowie bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche innerhalb des Stadtgebiets Xanten beinhaltet	3

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Der Stadtverordnete Frank Seitz hat mit Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 06.10.2020 seine Wählbarkeit aufgrund des Wegzuges aus dem Wahlgebiet der Stadt Xanten verloren. Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.06.1998 (GV NRW S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

**Herr Bernhard Verfuß
Klever Straße 47
46509 Xanten**

aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Herr Verfuß hat dieses Mandat durch Erklärung vom 06.10.2020 angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 14.10.2020
Stadt Xanten
Der Wahlleiter

gez.:
Niklas Franke

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung der „Digitalen Denkmalliste“, welche Bau- und Bodendenkmäler sowie bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche innerhalb des Stadtgebiets Xanten beinhaltet

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 und der *EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)* wird folgendes bekanntgemacht:

Bei der Digitalen Denkmalliste der Stadt Xanten handelt es sich um digitale Daten mit Raumbezug, welche besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden müssen. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher Folgendes mitgeteilt: Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen einer bzw. eines Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Eine Anfrage zur Einsichtnahme oder auch ein Widerspruch kann vor Ablauf der 4-wöchigen Frist zur Veröffentlichung der Daten, welche am 18.11.2020 endet, kann an den Bürgermeister der Stadt Xanten, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Ansprechpartnerin: Amelie Terheiden (02801 772195) oder an gis@xanten.de gerichtet werden.

Ein Widerspruch kann auch nach der 4-wöchigen Frist zur Veröffentlichung der Daten an die oben genannte Stelle gerichtet werden.
Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Xanten, 15.10.2020

Stadt Xanten

gez.:
Görtz
Bürgermeister